



RA lic. iur. Markus Stadelmann
Marktstrasse 28
8570 Weinfelden

Tel: 071 620 26 20
www.advo-weinfelden.ch

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden

Wer Gutes tut und an eine gemeinnützige Institution freiwillig Geld spendet, kann die Spende unter Umständen von seinem steuerbaren Einkommen in Abzug bringen.

Gerade in der Weihnachtszeit gedenken viele Menschen Benachteiligten im In- und Ausland und spenden für wohltätige Zwecke. Als angenehmer Nebeneffekt können diese Spenden vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden, wenn die erfolgte Zuwendung freiwillig (ohne Gegenleistung) erfolgt ist und die begünstigte Institution wegen gemeinnütziger Zweckverfolgung ihrerseits steuerbefreit ist. Abzugsfähig sind dabei nur Spenden an juristische Personen (z.B. Stiftung oder Verein) mit Sitz in der Schweiz, allerdings auch freiwillige Zuwendungen an Bund, Kanton und Gemeinden, nicht jedoch etwa Spenden an Privatpersonen oder Institutionen mit Sitz im Ausland. Ebenfalls nicht abzugsfähig ist u.a. die «Lohnsumme» für ehrenamtliche Tätigkeit. Abzugsfähig sind hingegen in der Regel Spenden an politische Parteien, weil diese der öffentlichen

Meinungsbildung dienen und somit nach geltender Praxis ebenfalls einen öffentlichen Zweck verfolgen.

Die Steuerverwaltung führt eine im Internet abrufbare Liste von steuerbefreiten Institutionen, welche Auskunft darüber gibt, Spenden an welche Organisationen steuerlich abzugsfähig sind. Freiwillige Zuwendungen können jedoch in jedem Fall nicht unbeschränkt abgezogen werden; gemäss kantonalem Steuergesetz können nur Spenden ab insgesamt Fr. 200.– und bis zu einem Betrag von Fr. 8'000.– (bei einem Reineinkommen bis zu Fr. 40'000.–) bzw. bis zu 20% des Reineinkommens (bei einem Reineinkommen ab Fr. 40'000.–) in Abzug gebracht werden.

Wer an gemeinnützige Institutionen spendet, soll davon auch steuerlich profitieren, zumal die begünstigten Institutionen in der Regel Aufgaben wahrnehmen, die ansonsten der Staat übernehmen müsste. Ein vorgängiger Blick in die Liste der steuerbefreiten Institutionen bietet dabei Gewähr dafür, dass die geplante Spende auch tatsächlich einer anerkannten gemeinnützigen Institution zukommt.